

## BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

AnwZ (B) 46/04

vom

25. Juli 2005

in dem Verfahren

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert, die Richterin Dr. Otten, die Richter Dr. Ernemann und Dr. Frellesen sowie die Rechtsanwälte Prof. Dr. Salditt, Dr. Schott und Dr. Wosgien

am 25. Juli 2005 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 2. Senats des Schleswig-Holsteinischen Anwaltsgerichtshofs vom 19. Februar 2004 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 50.000 € festgesetzt.

## Gründe:

I.

Der Antragsteller ist seit 1988 als Rechtsanwalt zugelassen. Mit Bescheid vom 25. August 2003 hat die Antragsgegnerin die Zulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO wegen Vermögensverfalls widerrufen und zugleich die sofortige Vollziehung des Widerrufs angeordnet.

Der Anwaltsgerichtshof hat die hiergegen gerichteten Anträge zurückgewiesen.

II.

Das Rechtsmittel des Antragstellers ist zulässig (§ 42 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 BRAO), hat in der Sache aber keinen Erfolg. Die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft ist mit Recht widerrufen worden.

- 1. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind. Diese Voraussetzungen für den Widerruf waren bei Erlaß der angegriffenen Verfügung erfüllt.
- a) Ein Vermögensverfall liegt vor, wenn der Rechtsanwalt in ungeordnete, schlechte finanzielle Verhältnisse geraten ist, die er in absehbarer Zeit nicht ordnen kann, und außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Beweisanzeichen für einen Vermögensverfall sind die Erwirkung von Schuldtiteln und fruchtlose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Rechtsanwalt (st. Rspr., vgl. nur BGH, Beschl. vom 25. März 1991 AnwZ(B) 73/90, BRAK-Mitt. 1991, 102; Beschl. vom 21. November 1994 AnwZ(B) 40/94, BRAK-Mitt. 1995, 126). Gegen den Antragsteller lagen zum Zeitpunkt des Widerrufs die in der Anlage zum Widerrufsbescheid im einzelnen bezeichneten titulierten Forderungen vor. Darüber hinaus wurden von einer Reihe weiterer Gläubiger Forderungen in einer Gesamthöhe von ca. 16.000 € geltend gemacht, die zumeist die Nichtauskehrung von Fremdgeldern an Mandanten zum Gegenstand hatten. In verschiedenen von der Antragsgegnerin gegen den Antragsteller eingeleiteten

Berufsaufsichtsverfahren war es zu Vollstreckungsmaßnahmen wegen der Realisierung festgesetzter Zwangsgelder gekommen. Der Antragsteller ist zudem den wiederholten Aufforderungen der Antragsgegnerin, zu seinen Vermögensverhältnissen konkret und detailliert Stellung zu nehmen und die hierzu erforderlichen Nachweise vorzulegen, nicht nachgekommen.

- b) Anhaltspunkte dafür, daß ungeachtet des Vermögensverfalls die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet waren, lagen bei Erlaß der Widerrufsverfügung nicht vor. Vielmehr belegten die seinerzeit von der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen der Einbehaltung von Fremdgeldern bereits eingeleiteten Ermittlungsverfahren eine entsprechende Gefährdung.
- 2. Ein nachträglicher Wegfall des Widerrufsgrundes, der im gerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen wäre (BGHZ 75, 356; 84, 149), liegt ersichtlich nicht vor.

Gegen den Antragsteller sind zwischenzeitlich von weiteren Gläubigern Schuldtitel erwirkt und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden. Laut Mitteilung des Amtsgerichts E. vom 10. Februar 2005 enthält das dort geführte Schuldnerverzeichnis insgesamt sieben Eintragungen des Antragstellers. Er hat am 21. Juni 2004 die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Sowohl im Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof als auch im Beschwerdeverfahren hat er es - trotz entsprechender gerichtlicher Hinweise – unterlassen, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen. Dies geht zu seinen Lasten.

3. Schließlich ist auch nicht ersichtlich, daß ungeachtet des weiterhin bestehenden Vermögensverfalls ausnahmsweise eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden nicht mehr gegeben ist. Die Einleitung weiterer Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue durch die zuständige Staatsanwaltschaft spricht vielmehr für deren Fortbestehen.

Deppert		Otten		Ernemann		Frellesen
	Salditt		Schott		Wosgien	